



DKV Richtlinie für die Beantragung und Nutzung von telematischen Maut-Erfassungsgeräten („DKV BOX“)

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begriffsbestimmungen.....	2
Teil B Allgemeine Bestimmungen.....	4
1 GEGENSTAND	4
1.1 Zustimmung zur Geltung dieser Richtlinie	4
1.2 Anmeldung, Informationspflichten des Kunden.....	4
1.3 Unterstützung bei Einrichtung / Umsetzung CO2-Tolling	4
2 LIEFERUNG DER DKV BOXEN.....	4
2.1 Lieferung.....	4
2.2 Eigentum	4
3 NUTZUNGSBEDINGUNGEN	4
3.1 Einbau	4
3.2 Nutzung	4
4 VERGÜTUNG, RECHNUNGSSTELLUNG	5
4.1 Vergütung, Gebühren-Aufschlag.....	5
4.2 Rabatte/Ermäßigung	5
4.3 Rechnungsstellung	5
5 VERLUST, DIEBSTAHL, FUNKTIONSSTÖRUNG, ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG	5
5.1 Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen.....	5
5.2 Fehlende Funktionstüchtigkeit der DKV BOX	5
5.3 Austausch der DKV BOX	5
5.4 Zeitweilige Sperre von Boxen.....	6
5.5 Haftung des Kunden	6
6 EINZELVERTRÄGE ÜBER MAUT-SERVICES/MAUTLEISTUNGEN	6
6.1 Allgemeine Bestimmungen.....	6
6.2 Vertragsschluss bei Free-Flow-Strecken	6
6.3 Nacherfassung mautpflichtiger Streckennutzungen (Nacherfassungsliste).....	6
7 REKLAMATION/Besondere Bedingungen der Mautgesellschaften.....	7
7.1 Allgemeine Bestimmungen.....	7
7.2 Reklamationsfrist	7
8 VERARBEITUNG VON DATEN, DATENSCHUTZ.....	7
8.1 Allgemeine Bestimmungen.....	7
8.2 Nacherfassung von Maut	7
8.3 Nichtentrichtung von Maut.....	7
8.4 Weitere Informationen zum Datenschutz.....	7
9 DAUER, RÜCKVERSAND.....	7
9.1 Dauer.....	7
9.2 Herausgabe der DKV BOXen, Rückversand	7
9.3 Geräteentgelt	7
9.4 Entgelt für vorzeitige Rückgabe DKV BOX	8
10 VERSCHIEDENES.....	8
10.1 Änderungen der Richtlinie.....	8
10.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von DKV und Anwendbarkeit deutschen Rechts	8
10.3 Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden.....	8
Teil C Besondere Bestimmungen.....	8
11 FRANKREICH TIS PL	8
11.1 Abrechnung	8
11.2 Rabatte	8
12 SPANIEN VIA-T	9
13 DÄNEMARK ÖRESUND-BRÜCKE/DÄNEMARK – SCHWEDEN STOREBAELT-BRÜCKE	9
14 ÖSTERREICH GO MAUT	9
15 ITALIEN.....	9

Begriffsbestimmungen, allgemeine Bestimmungen und besondere Bestimmungen bilden festen Bestandteil dieser Richtlinie.



Teil A Begriffsbestimmungen

- „**AGB**“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV.
- „**Abonnement Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zwischen DKV und dem Kunden, der es Letzterem erlaubt, eine oder mehrere DKV BOXen zu nutzen und der Folgendes umfasst:
- das Bestellformular DKV BOX;
 - die vorliegende Richtlinie; und
 - die AGB.
- „**Akzeptanznetz**“ bezeichnet das Strecken- und/oder Autobahnnetz, für das die jeweilige DKV BOX zugelassen und kompatibel ist, einschließlich entgeltpflichtiger Parkplätze, Tunnel, Brücken und Fähren, soweit die Abrechnung durch das jeweilige Gerät möglich ist.
- „**Boxherausgeberin**“ Boxherausgeberin der DKV BOX ist DKV EURO Service GmbH + Co KG.
- „**Daten**“ alle Daten, die im Rahmen des Abonnementvertrags ausschließlich für Zwecke der Mauterfassung vom Kunden erhoben und/oder übermittelt werden oder für ihn bestimmt sind.
- „**DKV**“ bezeichnet das Unternehmen DKV Euro Service GmbH + Co. KG
- „**DKV BOX**“ bezeichnet das telematische Maut-Erfassungsgerät (On Board Unit, „**OBU**“), das von der Boxherausgeberin bereitgestellt wird (im Folgenden auch als „**Gerät**“ bezeichnet). Die DKV BOX dient der Erfassung der anfallenden Mautentgelte/Mautgebühren für die Benutzung des jeweils für das Gerät geltenden Akzeptanznetzes sowie für die Benutzung entgeltpflichtiger Parkplätze, Tunnel, Brücken und Fähren, soweit die Abrechnung durch das jeweilige Gerät möglich ist. Es gibt folgende Varianten:
- a) **DKV BOX SELECT** für die Benutzung der Autobahnen in Frankreich („TIS PL“), Spanien („VIA-T“), Portugal („VIA VERDE“ und „SCUT“) sowie für die bewachten Parkplätze in Frankreich („TIS PL“) und Spanien („VIA-T“) und die Tunnel Liefkenshoek (Belgien), Warnowquerung und Herren (Deutschland).
 - b) **DKV BOX TIS PL** für die Benutzung der französischen Autobahnen (TIS PL) sowie für die bewachten Parkplätze in Frankreich (TIS PL) und die Tunnel Liefkenshoek (Belgien) und Warnowquerung und Herren (Deutschland).
 - c) **DKV BOX REETS** für die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen („GO Maut“) sowie für die Brücken Öresund (zwischen Dänemark und Schweden) und Storebælt (Dänemark).
 - d) **DKV BOX ITALIA** für die Benutzung der gebühren- oder abgabepflichtigen Autobahnabschnitte sowie – soweit die Akzeptanz gegeben ist – für die Benutzung entgeltpflichtiger Parkplätze, Tunnel, Brücken und Fähren, die von den Mautgesellschaften erhoben werden.
 - e) **DKV BOX ITALIA FLEET** für die Benutzung der gebühren- oder abgabepflichtigen Autobahnabschnitte sowie – soweit die Akzeptanz gegeben ist - für die Benutzung entgeltpflichtiger Parkplätze, Tunnel, Brücken und Fähren, die von den Mautgesellschaften erhoben werden, für Fahrzeuge bis zu 3,5 t.
 - f) **DKV BOX IBERICA FLEET** für die Benutzung der Autobahnen in Spanien (VIA-T) und Portugal (VIA VERDE und SCUT), sowie für die bewachten Parkplätze in Spanien (VIA-T) und für die Tunnel in Deutschland (Warnowquerung und Herrentunnel) und in Belgien (Liefkenshoektunnel) für Fahrzeuge bis zu 3,5 t.
- Wenn nachstehende Bedingungen nichts Gegenteiliges enthalten, gilt diese Richtlinie für alle o.g. DKV BOX-Varianten. Der Kunde ist für die richtige Auswahl der DKV BOX verantwortlich.
- „**DKV BOX ITALIA FLEET Comfort**“ bezeichnet eine Untervariante der DKV BOX ITALIA FLEET, bei der nachträglich und jederzeit das Kennzeichen und damit das Kraftfahrzeug, in dem die DKV BOX ITALIA FLEET Comfort installiert und genutzt wird, geändert werden kann.
- „**Free-Flow-Strecke**“ bezeichnet einen Streckenabschnitt bestehend aus einer oder mehreren Spuren auf einer mautpflichtigen Straße ohne Mautschranken, an denen Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Mauterfassung nicht anhalten oder abbremsen müssen. Auf dem Streckenabschnitt befinden sich Systeme, z.B. Kamera-Brücken mit Sensoren (im Folgenden auch nur: „**Kamera-Brücke**“). Unterfahren die Kunden das System, erfasst die DKV BOX den mautpflichtigen Nutzungsvorfall (im Folgenden auch: „**Mauterfassung durch die DKV BOX**“).
- „**Kunde**“ bezeichnet die gewerblich tätige Person oder das Unternehmen, die/das für ihre/seine gewerblichen Zwecke bereits einen Vertrag mit DKV abgeschlossen hat, der ihr/ihm die Nutzung der DKV CARD gestattet.



„Kundenantrag“	bezeichnet den Vertrag, den der Kunde mit DKV zur Nutzung der DKV CARD abgeschlossen hat.
„Maut“	Gebühren oder Abgaben, die für die Benutzung der gebühren- oder abgabepflichtigen Autobahnabschnitte sowie für die Benutzung entgeltpflichtiger Parkplätze, Tunnel, Brücken und Fähren von den Mautgesellschaften erhoben werden.
„Mautgesellschaften“	bezeichnet die Betreiber von Autobahnen, Tunneln, Brücken, Parkplätzen und Fähren, die das elektronische Mautsystem akzeptieren.
„Nacherfassung“	bezeichnet die Nacherfassung infolge eines Abgleichs mit der Nacherfassungsliste mautpflichtiger Streckennutzungen in Fällen einer fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Mauterfassung durch die DKV BOX, unter anderem auch bei Free-Flow-Strecken .
„Nacherfassungsliste“	bezeichnet eine Datei, welche bestimmte Daten (i) über Kunden und (ii) über dessen mit einer DKV BOX ausgestatteten Fahrzeuge enthält, die der DKV an die Mautgesellschaften zum Zwecke einer Nacherfassung übermittelt. Hierdurch wird ermöglicht, mautpflichtige Nutzungsvorfälle nachträglich, d.h. ohne Legitimation des Kunden mittels DKV BOX oder einem anderen Legitimationsobjekt („LEO“) bei Befahren eines mautpflichtigen Streckenabschnitts, mit der DKV BOX zu erfassen.
„Nacherfassungsverfahren“	In Ziffer 8.2 näher beschriebenes Verfahren, mit dem mautpflichtige Nutzungsvorfälle nachträglich, d.h. ohne Legitimation des Kunden mittels DKV BOX oder einem anderen LEO erfasst werden.
„Netz“	bezeichnet sämtliche Mautspuren der Mautgesellschaften, die die jeweilige OBU akzeptieren.
„Personenbezogene Daten“	bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (<i>Datenschutzgrundverordnung</i> , „ DS-GVO “)
„Richtlinie“	bezeichnet die vorliegende DKV-Richtlinie für die Beantragung und Nutzung von telematischen Maut-Erfassungsgeräten („DKV BOX“).
„Servicefee-Liste“	DKV berechnet für die vom Kunden im In- und Ausland in Anspruch genommene Lieferungen und/oder Leistungen zusätzlich angemessene Serviceentgelte in Form prozentualer Aufschläge, oder fester Beträge und/oder spezieller Gebühren, die sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Lieferung oder Leistung für das jeweilige Kundenland geltende, oder mit dem Kunden gesondert vereinbarte Servicefee-Liste ergeben. DKV ist berechtigt, die Servicefee-Liste gemäß den Bestimmungen der AGB des DKV zu ändern.
„Valorisierung“	Bestimmung des endgültigen Zahlungsbetrages durch Bewertung der einzelnen Passagen der Mautgesellschaften.



Teil B Allgemeine Bestimmungen

1 GEGENSTAND

1.1 Zustimmung zur Geltung dieser Richtlinie

Der Besitz und die Nutzung der DKV BOX impliziert rechtlich die vorbehaltlose Zustimmung zu der vorliegenden Richtlinie. Die kennzeichenabhängige DKV BOX ist an ein einzelnes, im Kundenantrag mitgeteiltes Kraftfahrzeug des Kunden gebunden und darf nur in diesem Kraftfahrzeug installiert und genutzt werden.

1.2 Anmeldung, Informationspflichten des Kunden

Der Kunde gewährleistet die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Daten, die von ihm im Rahmen des Abonnementvertrages zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die von ihm an DKV zur Verfügung gestellten Daten zu ergänzen und zu aktualisieren, insbesondere im Falle:

- einer Änderung seiner rechtlichen Situation, etwa eine Änderung seiner Rechtsform;
- einer Änderung des oder der registrierten Kraftfahrzeuge;
- der Änderung des Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs, in dem eine DKV BOX installiert ist;
- einer Abmeldung des Kraftfahrzeugs, in dem eine kennzeichenabhängige DKV BOX installiert ist¹; und
- einer Änderung seiner Bankverbindung, seiner eigenen Kenndaten oder einer Änderung seiner elektronischen Adresse(n).

Generell verpflichtet sich der Kunde, alle Informationen, die für die Erfüllung des Abonnementvertrages erforderlich oder nützlich sein könnten, zur Verfügung zu stellen und zu aktualisieren.

1.3 Unterstützung bei Einrichtung / Umsetzung CO2-Tolling

Vorbehaltlich einer gesonderten Beauftragung durch Einzelbestellung unterstützt DKV seine Kunden im Sinne einer separaten (Zusatz-)Leistung bei der Einrichtung / Umsetzung der neuen Mautanforderungen im Bereich CO2-Tolling, insbesondere bei der Selbstdeklaration mautpflichtiger Fahrzeuge in Bezug auf CO2-Emissions- und Schadstoffklassen in Abhängigkeit der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (in Deutschland z.B. gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz – BFStrMG)².

DKV erhebt und verarbeitet hierzu die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten zum Zweck der Erbringung der vorgenannten (Zusatz-)Leistung „Selbstdeklaration“ und nimmt die Selbstdeklaration für den Kunden gegenüber dem jeweiligen Mautbetreiber vor.

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Durchführung der Selbstdeklaration erforderlichen und vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Daten und Angaben trägt dabei der Kunde; alle mautrelevanten Daten sind vom Kunden korrekt anzugeben.

¹ Dies gilt nur, wenn in dem Land der Niederlassung des Kunden bzw. in dem Land der Anmeldung des betreffenden Kraftfahrzeuges solch eine Abmeldung erlaubt ist.

Soweit DKV Daten und Angaben („mautrelevante Daten“) zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet, zu denen auch personenbezogene Daten gehören können, erfolgt dies als Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der Erbringung der vorgenannten Leistungen gegenüber dem Kunden und umfasst auch erforderliche Datenverarbeitungen zum Zwecke der Störungsanalyse, der Missbrauchsermittlung oder der Gewährleistung der IT-Sicherheit. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und f DS-GVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere hinsichtlich etwaig bestehender Betroffenenrechte, finden Sie in den allgemeinen Datenschutzhinweise des DKV, die unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz zur Verfügung stehen.

2 LIEFERUNG DER DKV BOXEN

2.1 Lieferung

DKV liefert dem Kunden die DKV BOX an die Lieferadresse, die auf dem Bestellformular für die DKV BOX angegeben ist.

DKV erhebt eine Personalisierungs- und Versandgebühr für das Einspielen der notwendigen Daten und für die Aktivierung der DKV BOX sowie für den Versand der DKV BOX.

2.2 Eigentum

Die DKV BOX bleibt ausschließliches, unübertragbares und unpfändbares Eigentum von DKV und wird dem Kunden aufgrund seines Kundenantrags bis zum Eintritt eines in Ziffer 9 aufgeführten Tatbestandes zur Verfügung gestellt. Die DKV BOX ist sorgfältig zu verwahren und zu behandeln. Sie darf keinem Dritten überlassen oder übergeben werden.

Der Kunde hat die Obhut für die DKV BOX und nutzt sie in seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung.

3 NUTZUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Einbau

Die Kosten für die vorschriftgemäße Installation einschließlich Einbau der DKV BOX in Kraftfahrzeuge gemäß der Installationsanweisung hat der Kunde zu tragen. Er erhält von DKV mit Zusage der DKV BOX eine mehrsprachige Installationsanweisung und ist für die Installation/den Einbau selbst verantwortlich.

3.2 Nutzung

Es ist ausdrücklich untersagt, dass andere Personen als der Kunde oder berechtigte Nutzer (Mitarbeiter des Kunden) die DKV BOX nutzen.

Die DKV BOX ist ununterbrochen und in dem gesamten für sie vorgesehenen Akzeptanznetz, in der dafür vorgesehenen Haltevorrichtung, in Funktion zu halten.

Es darf nur eine aktive DKV BOX pro Mautsystem im Fahrzeug genutzt werden. Werden mehrere aktive DKV BOXen mitgeführt, kann es zu Doppelerfassungen und demzufolge zu einer Doppelabrechnung kommen. Es wird ausdrücklich darauf



hingewiesen, dass DKV zur Abrechnung berechtigt ist.

Bei Verwendung der DKV BOX zur Entrichtung der anfallenden Maut sind nur die speziell gekennzeichneten Fahrspuren zu nutzen. Die für diese Fahrspuren von der jeweiligen Mautgesellschaft vorgegebene Höchstgeschwindigkeit ist unbedingt einzuhalten. Die Belegerstellung wie bei Bar- oder Kartenzahlungen entfällt.

4 VERGÜTUNG, RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 Vergütung, Gebühren-Aufschlag

DKV erhebt je DKV BOX ein Steuerungsentgelt pro Monat gemäß Servicefee-Liste. Dieses Steuerungsentgelt, das DKV für die Zurverfügungstellung und Fernverwaltung der DKV BOX berechnet, ist pauschalisiert. Die DKV BOX selbst wird dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die (i) durch die DKV BOX erfassten und angefallenen Mautentgelte/Mautgebühren sowie (ii) die Entgelte für die Benutzung von Parkplätzen, Tunneln, Fähren und Brücken werden von DKV mit einem zusätzlichen Aufschlag sowie einer Mautsystemgebühr des dem Kunden fakturierten Nettobetrag nach Rabattierung zuzüglich Betreibergebühren mit der DKV Rechnung berechnet. Das Steuerungsentgelt, der prozentuale Aufschlag und die Mautsystemgebühr werden gemäß der jeweils gültigen Servicefee-Liste, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, berechnet. Der Kunde kann die Servicefee-Liste bei DKV jederzeit proaktiv beantragen. Mit Rückgabe der DKV BOX entfällt die Abrechnung des Steuerungsentgelts.

DKV erhebt ein „erhöhtes DKV BOX Steuerungsentgelt“ bei Inaktivität der DKV BOX anstelle des „DKV BOX Steuerungsentgelts“ zur Kompensation, wenn am Tag der Rechnungsstellung mit dieser DKV BOX 90 Tage lang kein Umsatz generiert wurde. Dieses „erhöhte DKV BOX Steuerungsentgelt“ entfällt ab dem ersten Abrechnungstermin, an dem festgestellt wird, dass die DKV BOX wieder Umsatz generiert.

4.2 Rabatte/Ermäßigung

DKV gibt dem Kunden möglichen Rabatte oder Ermäßigungen gemäß den länderspezifischen anwendbaren Bestimmungen weiter. Näheres hierzu ist unter Teil C Besondere Bestimmungen geregelt.

4.3 Rechnungsstellung

DKV rechnet mit dem Kunden zweimal monatlich ab. Abrechnungszeitraum für die erste Monatshälfte ist der Zeitraum vom 1. bis einschließlich 15. eines Monats, für die zweite Monatshälfte vom 16. bis einschließlich Ultimo eines Monats.

Die dem Kunden von den Mautgesellschaften auf die Mauttarife gewährten Rabatte oder Ermäßigungen werden in der DKV Rechnung gesondert ausgewiesen. Erfolgen Änderungen durch die Mautgesellschaften im Hinblick auf die Rabattgewährung oder auf die Rabatthöhe, berücksichtigt DKV diese Änderungen jeweils in der nächstmöglichen DKV Rechnung ohne vorherige mündliche oder schriftliche Einholung der Zustimmung des Kunden.

In der DKV Rechnung wird die Summe der Maut abzüglich des dem Kunden ggf. von den Mautgesellschaften gewährten Rabattes und zuzüglich evtl. angefallener Gebühren und Entgelte sowie

die in Ziffer 11.1 genannte Abschlagszahlung ausgewiesen. Zusätzlich zu der Kundenrechnung wird ein Einzelfahrtnachweis bzgl. der Mauttransaktionen („Passagenliste“) dem Kunden zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich erhält der Kunde die DKV Rechnung und die Passagenliste in der Form bzw. dem Dateiformat, welches im Kundenantrag und/oder Bestellformular beauftragt wurde.

5 VERLUST, DIEBSTAHL, FUNKTIONSTÖRUNG, ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG

5.1 Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen

Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen einer DKV BOX sind DKV per Telefax oder Email unter Verwendung des Formulars „Serviceblatt für die DKV BOX“ unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat insbesondere das KFZ-Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, aus dem die DKV BOX verloren oder gestohlen wurde, zu enthalten.

Im Falle des Diebstahls, Verlusts, der Zerstörung, Beschädigung oder jedes sonstigen Grundes für ein Abhandenkommen, schuldet der Kunde DKV ein Geräteentgelt je DKV BOX. Das Geräteentgelt ist der jeweils gültigen Servicefee-Liste zu entnehmen.

Eine als gestohlen, verloren oder abhanden gekommene gemeldete DKV BOX darf bei Wiederauffinden nicht mehr benutzt werden, sondern ist vom Kunden unverzüglich an DKV gemäß Ziffer 9.2 zurückzusenden.

5.2 Fehlende Funktionstüchtigkeit der DKV BOX

Bei fehlender Funktionstüchtigkeit der DKV BOX ist der Kunde verpflichtet, DKV hierüber unverzüglich zu informieren.

Der Kunde kann bei DKV ein neues Gerät zum Austausch beantragen. Unverzüglich nach Erhalt des neuen Gerätes hat der Kunde das alte Gerät an DKV auf eigene Kosten gemäß Ziffer 9.2 zurückzusenden. Für den Rückversand des alten Gerätes hat der Kunde die der Lieferung der neuen DKV BOX beigelegte Isolier-Tasche zu verwenden.

Bei Aussetzen der Funktionalität der DKV BOX in einer Mautstation ist dem diensthabenden Mitarbeiter der jeweiligen Mautgesellschaft die DKV BOX auszuhändigen. Die auf dem Geräteetikett aufgedruckten Daten dienen hierbei der manuellen Erfassung der Transaktion. Dieses Vorgehen gilt nicht für die DKV BOX REETS in Österreich und nicht für die DKV BOX ITALIA in Italien.

5.3 Austausch der DKV BOX

DKV ist berechtigt, die gelieferte DKV BOX jederzeit durch ein neueres Modell der DKV BOX zu ersetzen.

DKV ist insbesondere berechtigt, den Kunden anzuweisen, die DKV BOX aus technischen Gründen, wie z.B. im Falle der Änderung der DKV BOX, ihrer Funktionsweise, des Verschleißes, des Wechsels des Fahrzeugs oder der Änderung der Merkmale des Fahrzeugs, dem die DKV BOX zugeordnet ist, zu entfernen und/oder auszutauschen.



In den oben genannten Gründen für einen Austausch muss der Kunde die DKV BOX auf erste Aufforderung von DKV gemäß den Bestimmungen in Ziffer 9.2 an DKV zurückzusenden.

5.4 **Zeitweilige Sperre von Boxen**

Bei Vorliegen eines der in den AGB des DKV unter „Nutzungsuntersagung und Sperre“ aufgeführten Sachverhalten kann DKV einzelne oder alle DKV BOXen zeitweilig sperren, ohne sie gleichzeitig herauszuverlangen. Trotz der zeitweiligen Sperre einzelner oder aller DKV BOXen berechnet der DKV dem Kunden weiterhin das Steuerungsentgelt gemäß Ziffer 4.1. Die Mautgesellschaften können gesperrte DKV BOXen einziehen.

5.5 **Haftung des Kunden**

Bei vertragswidriger Nutzung bzw. Missbrauch der DKV BOX haftet der Kunde für die dadurch erfassten und angefallenen Mautentgelte/Mautgebühren einschließlich der Entgelte für die Benutzung von Parkplätzen, Tunnel und Brücken und Fähren, es sei denn, der Kunde und der berechtigte Nutzer des Kraftfahrzeugs, in dem die DKV BOX installiert war, haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Nutzung bzw. den Geräte-Missbrauch getroffen; hierfür ist der Kunde beweispflichtig.

Die unbefugte Nutzung der DKV BOX kann strafrechtlich verfolgt werden.

Der Kunde haftet für Schäden der DKV BOX, die aus einer unsachgemäßen und/oder vertragswidrigen Nutzung hervorgehen. Insbesondere das Öffnen des Gerätes, die Entnahme der Batterie sowie das Kopieren gespeicherter Daten ist strikt untersagt.

6 EINZELVERTRÄGE ÜBER MAUT-SERVICES/MAUTLEISTUNGEN

6.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Einzelne Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen des DKV, insbesondere Maut-Services sowie sonstige Maut-Leistungen, kommen grundsätzlich in der in den AGB beschriebenen Weise zustande.

6.2 **Vertragsschluss bei Free-Flow-Strecken**

Mit jeder Nutzung einer Free-Flow-Strecke (z.B. durch Unterfahren einer Kamera-Brücke) kommt zwischen DKV und Kunde ein Einzelvertrag bzgl. der Bereitstellung des Straßennutzungsrechts durch DKV an den Kunden für die Nutzung der jeweiligen Free-Flow-Strecke gemäß Ziffer 8 lit. c. der AGB zustande, sofern das Straßennutzungsrecht direkt von DKV gegenüber dem Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung („**Direktlieferung**“) oder in eigenem Namen aber auf fremde Rechnung („**Kommission**“) eingeräumt werden kann. Der Kunde ist insoweit zur Zahlung der für die Nutzung der Free Flow-Strecke anfallenden Mautentgelte/Mautgebühren entsprechend Ziffer 4 verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn an oder vor einem auf der Free-Flow-Strecke befindlichen System, z.B. einer Kamera-Brücke, kein DKV-Logo angebracht ist oder der Kunde auch nicht auf andere Weise vor Unterfahren des Systems auf einer Free-Flow-Strecke auf den DKV hingewiesen wird. Dies gilt ferner auch, wenn es zu einem Nacherfassungsverfahren nach Ziffer 6.3

kommt, d.h. im Falle der fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Mauterfassung durch die DKV BOX.

In Fällen, in denen das Straßennutzungsrecht für Free-Flow-Strecken dem Kunden nur durch die zuständige Mautgesellschaft eingeräumt wird bzw. eingeräumt werden kann („**Drittlieferung**“), sichert der Kunde zu, dass er mit den Mautgesellschaften einen entsprechenden Vertrag über das Straßennutzungsrecht abschließt bzw. abgeschlossen hat. Der Kunde gewährleistet einen entsprechenden Vertragsschluss mit der Mautgesellschaft. Die Forderungen der Mautgesellschaft gegen den Kunden erwirbt DKV entgeltlich von der Mautgesellschaft und stellt diese dem Kunden entsprechend Ziffer 4 in Rechnung.

6.3 **Nacherfassung mautpflichtiger Streckennutzungen (Nacherfassungsliste)**

In Fällen einer fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Mauterfassung durch die DKV BOX, kann eine Nacherfassung von mautpflichtigen Nutzungsvorfällen erfolgen, auch wenn eine diesbezügliche Legitimation des Kunden weder mittels DKV BOX noch mit einem anderen LEO vorliegt.

Der Kunde beauftragt DKV hiermit ausdrücklich mit der Nacherfassung mautpflichtiger Streckennutzungen durch seine Kraftfahrzeuge im Wege des sog. Nacherfassungsverfahrens (wie unten definiert).

Zu diesem Zweck autorisiert der Kunde den DKV, an die Mautgesellschaft eine Datei mit den zur Nacherfassung erforderlichen Daten des Kunden („**Nacherfassungsliste**“) zu übermitteln. Die Nacherfassungsliste enthält sämtliche Daten, die für die Preisfindung einschließlich der Ermittlung von Rabatten in Bezug auf die Berechnung von Mautentgelten/Mautgebühren erforderlich sind. Dies können insbesondere sein:

- Code für das Land der Registrierung (Norm ISO 3166-1 digital);
- Nummer des Fahrzeugkennzeichens;
- Nummer der DKV BOX;
- Ablaufdatum der DKV BOX;
- zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs;
- Schadstoffklasse des Fahrzeugs;
- CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs; und
- Motorisierung des Fahrzeugs.

Für nicht personenbezogene Daten kann die o.g. Liste der übermittelten Daten um weitere Daten erweitert werden.

Eine Nacherfassung mittels Nacherfassungsliste wird wie folgt durchgeführt („**Nacherfassungsverfahren**“):

- Die Mautgesellschaft hinterlegt die Daten der Nacherfassungsliste auf den für den Betrieb der mautpflichtigen Strecken (im Folgenden auch: „**Mautstrecken**“), einschließlich Free-Flow-Strecken, erforderlichen IT-Systemen;
- Durchfährt ein Kunde das System, z.B. die Kamera-Brücke, einer Mautstrecke (einschließlich Free-Flow-Strecken) werden Bilder sowie Videos vom Fahrzeugkennzeichen angefertigt;
- Das Kennzeichen wird mittels OCR-Erkennung automatisch ausgelesen;
- Für Kraftfahrzeuge, für die beim Passieren einer Mautstrecke (einschließlich Unterfahren eines Systems, z.B. einer Kamera-Brücke, bei Free-Flow-Strecken) keine DKV BOX als LEO erfasst



werden konnte, gleicht die Mautgesellschaft das erfasste Fahrzeugkennzeichen mit den Daten auf der Nacherfassungsliste ab.

- Hat der Abgleich Erfolg, wird entsprechend dem im Vertrag zwischen der Mautgesellschaft und DKV festgelegten Verfahren eine Nacherfassung für die DKV BOX des betroffenen Kunden generiert.
 - Hat der Abgleich keinen Erfolg, kann die Mautgesellschaft im zentralen Fahrzeugregister die dort hinterlegten Daten des Kunden abfragen und dem Kunden eine Rechnung über die Mautgebühr postalisch zu-senden.
- Über eine Nacherfassung der französischen Maut wird der Kunde via Email informiert.

Eine Nacherfassung mittels Nacherfassungsliste kommt nicht zustande, wenn der Kunde kein oder ein falsches Kennzeichen gegenüber DKV angegeben hat.

7 REKLAMATION/Besondere Bedingungen der Mautgesellschaften

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Mauttarife für die Benutzung von Autobahnen, Parkplätzen, Tunneln, Brücken und Fähren, die Besonderen Geschäftsbedingungen sowie etwaige sonstige Nutzungsbedingungen der Mautgesellschaften sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Etwaige diesbezügliche Streitigkeiten sind unmittelbar zwischen der Mautgesellschaft und dem Kunden zu klären. Bei Auftreten von technischen Problemen in der Mauttechnik der Mautgesellschaften kann der Kunde keine Ansprüche gegen DKV geltend machen.

Reklamationen und Rückerstattungsforderungen betreffend die durch die DKV BOX *ITALIA* in Italien, DKV BOX *TIS PL* und DKV BOX *SELECT* in Frankreich erfassten Transaktionen sind vom Kunden direkt an DKV zu richten.

In anderen Fällen können Reklamationen und Rückerstattungsforderungen vom Kunden entweder direkt oder über DKV an die Mautgesellschaft gerichtet werden. An DKV mitgeteilte Reklamationen und Rückerstattungsforderungen leitet DKV unverzüglich an die Mautgesellschaften weiter.

7.2 Reklamationsfrist

Der Kunde muss die im Rahmen des Abonnementvertrages ausgestellten Rechnungen prüfen, sobald er sie erhalten hat. Alle Forderungen oder Einwendungen in Zusammenhang mit diesen Rechnungen sind in Einklang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen an DKV zu richten, und zwar zusammen mit allen Unterlagen zum Nachweis spätestens 2 Monate nach dem üblichen Rechnungsdatum, d.h. am 15. und Ultimo des betreffenden Monats.

8 VERARBEITUNG VON DATEN, DATENSCHUTZ

8.1 Allgemeine Bestimmungen

DKV verarbeitet Daten des Kunden, insbesondere solche aus dem Vertragsverhältnis, ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. BDSG und/oder DS-GVO, insb. Art. 6 DS-GVO).

Dies umfasst, vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, auch die Verarbeitung und/oder Übermittlung von Daten an Dritte (z.B. Service-Partner, Mautgesellschaften etc.), die im Rahmen der geltenden Bestimmungen und des datenschutzrechtlich Zulässigen tätig werden.

8.2 Nacherfassung von Maut

Die Bereitstellung von Daten des Kunden zur Nacherfassung von Mautvorfällen im Wege des sog. Nacherfassungsverfahrens erfolgt im Rahmen der jeweiligen Leistungserbringung des DKV gegenüber dem Kunden (siehe Ziffer 6.3). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

8.3 Nichtentrichtung von Maut

Für den Fall einer Nichtentrichtung von Maut weisen wir daraufhin, dass DKV – unabhängig der Regelung in Ziffer 6.3 – aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Vorschriften der jeweiligen Mitgliedsstaaten³ zur Bereitstellung von Daten an Mautgesellschaften zum Zwecke der Nacherhebung verpflichtet sein kann. Rechtsgrundlage für eine derartige Bereitstellung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

8.4 Weitere Informationen zum Datenschutz

Weitere, detaillierte Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.dkv-euroservice.com/de/footer-navigation/datenschutz/>.

9 DAUER, RÜCKVERSAND

9.1 Dauer

Der Abonnementvertrag tritt ab der Annahme der Registrierung des Kunden und seiner Kraftfahrzeuge in Kraft und gilt bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit DKV. Im Übrigen gelten die AGB.

9.2 Herausgabe der DKV BOXen, Rückversand

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit DKV oder bei Herausgabeverlangen durch DKV oder aufgrund der Änderung des Fuhrparks des Kunden in Bezug auf registrierte Kraftfahrzeuge, die nicht länger in dem Abonnementvertrag enthalten sind oder in anderen oben in den Richtlinien genannten Fällen des Rückversandes, muss der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen Geräte vollständig und unbeschädigt/unverändert unverzüglich an DKV

- per Einschreiben mit Rückschein;
- hermetisch in Aluminiumpapier verpackt; und
- auf eigene Kosten

an die folgende Adresse:

DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
OBU Management
Balcke-Dürr-Allee 3
D-40882 Ratingen

zurücksenden.

9.3 Geräteentgelt

Erhält DKV die Geräte nicht oder zumindest nicht unbeschädigt/unverändert innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Herausgabeverlangen bzw.

³ vgl. Art. 24, 25 Richtlinie (EU) 2019/520.



nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Abmeldung oder im Falle eines Umtausches, erhebt DKV pro DKV BOX ein dem Gerät entsprechendes Geräteentgelt, das jeweils aktuell gültigen Servicefee-Liste zu entnehmen ist. Das Geräteentgelt wird dem Kunden in der DKV Rechnung berechnet, ebenso wie die nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach dem Herausgabeverlangen, der Abmeldung oder dem Umtausch angefallenen und registrierten Maut, für die der Kunde haftet.

9.4 Entgelt für vorzeitige Rückgabe DKV BOX

Wenn der Kunde die DKV BOX vor Ende der vereinbarten Laufzeit an DKV zurücksendet, berechnet DKV eine Gebühr je nach Rückgabezeitraum gemäß der Servicefee-Liste für die Aufbereitung der DKV BOX.

Dies gilt nicht, wenn die Rücksendung der DKV BOX auf einem Umstand beruht, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

10 VERSCHIEDENES

10.1 Änderungen der Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie gilt erstmalig für die im Bestellformular für die DKV BOX aufgeführten DKV BOXen und danach auch für nachträglich bestellte oder ausgetauschte DKV BOXen.

DKV behält sich das Recht vor, die Richtlinie jederzeit zu ändern.

Über Änderungen der Richtlinie wird DKV den Kunden schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderte Richtlinie im Einzelnen oder die Neufassung der Richtlinie übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten. Es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Abrechnungen erfolgen. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, die neue Richtlinie abzulehnen, indem er den Abonnementvertrag kündigt, die Nutzung der in seinem Besitz befindlichen DKV BOXen sofort einstellt und diese gemäß den Anforderungen an den Rückversand gemäß Ziffer 9.2 an DKV zurücksendet.

10.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von DKV und Anwendbarkeit deutschen Rechts

Im Übrigen finden die AGB des DKV ergänzende Anwendung. Gegebenenfalls abweichend von den AGB gilt deutsches Recht.

10.3 Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gilt gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Richtlinie. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreits hat stets der deutsche Text Vorrang.

Teil C Besondere Bestimmungen

11 FRANKREICH TIS PL

11.1 Abrechnung

Die Rechnungsstellung der durch die DKV BOX TIS PL und DKV BOX SELECT in Frankreich registrierten und angefallenen Maut erfolgt monatsrein. Zu diesem Zweck berechnet DKV unter Berücksichtigung der vorgenannten Zeiträume die bis zum 15. bzw. Ultimo eines Monats eingegangenen Maut- und Parkplatztransaktionen aus Frankreich, die jedoch noch nicht durch die Mautgesellschaften valorisiert und abgerechnet worden sind, zunächst jeweils als Abschlagszahlungen. Die monatsreine Rechnungsstellung erfolgt nach Valorisierung und Rabattierung der im Vormonat getätigten Maut-, Parkplatz-, Tunnel- und Brückentransaktionen in Frankreich am 15. des Folgemonats unter Abzug der im Vormonat berechneten Abschlagszahlungen.

Die mit einem Geräte austausch verbundene Änderung der Abrechnungsnummer hat eine neue Rabattberechnung der Mautgesellschaften zur Folge.

11.2 Rabatte

Die Nutzung der kennzeichenabhängigen DKV BOX TIS PL und DKV BOX SELECT ermöglicht die Inanspruchnahme der Rabattprogramme der französischen Mautgesellschaften im Rahmen ihrer besonderen Geschäftsbedingungen.

Der Kunde muss sich vergewissern und garantieren, dass die kennzeichenabhängige DKV BOX TIS PL und DKV BOX SELECT ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Fahrzeug installiert wird, da jede dieser DKV BOXen speziell für ein einziges Fahrzeug gilt. Es ist ausdrücklich untersagt, dass die DKV BOX in einem anderen als dem registrierten und ihr zugeordneten Fahrzeug verwendet wird.

Die kennzeichenunabhängige DKV BOX TIS PL, für die der Kunde im Kundenantrag kein einzelnes Kraftfahrzeug mitteilt, kann in verschiedenen Kraftfahrzeugen des Kunden installiert werden. Die Nutzung der kennzeichenunabhängigen DKV BOX TIS PL ermöglicht nicht die Inanspruchnahme der Rabattprogramme der französischen Mautgesellschaften.

Der Kunde wählt durch Ankreuzen eines der im Bestellformular DKV BOX aufgeführten Rabattangebote der französischen Mautgesellschaft/en aus. Die Rabattangebote der bereits angekreuzten Mautgesellschaften sind obligatorisch und müssen vom Kunden akzeptiert werden.

DKV informiert die französischen Mautgesellschaften über die vom Kunden – außerhalb der obligatorischen Rabattangebote – getroffene Wahl, für deren Akzeptanz DKV keine Gewähr übernimmt.

Der Kunde kann mittels einer Änderungsmitteilung an DKV seine Auswahl der Rabattangebote französischer Mautgesellschaften jederzeit ändern. Die Umsetzung der Änderung durch DKV erfolgt für die nächstmögliche Rechnung.



12 SPANIEN VIA-T

Die von spanischen Mautgesellschaften angebotenen Rabatte auf Mauttarife werden generell gewährt und können nicht individuell ausgewählt werden. Die für das VIA-T System personalisierte DKV BOX *SELECT* und DKV BOX *IBERICA FLEET* ermöglichen auch die Benutzung mautpflichtiger Autobahnen in Portugal. Der DKV BOX *SELECT* und DKV BOX *IBERICA FLEET* Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in dem Fahrzeug nur eine für portugiesische Autobahnen gültige DKV BOX vorhanden ist. Für eventuelle Doppelbelastungen von Mautbeträgen, die aus der Mitführung von zwei oder mehreren für ein Mautsystem gültigen DKV BOXen resultieren, übernimmt DKV keine Verantwortung.

13 DÄNEMARK ÖRESUND-BRÜCKE/DÄNEMARK – SCHWEDEN STOREBAELT-BRÜCKE

Es werden von den Mautgesellschaften zwei Arten von Rabatten gewährt:

- Automatische Rabatte: Diese werden automatisch gewährt und gelten für jeden Kunden; und
- Endkundenrabatte: Diese werden individuell zwischen den Mautgesellschaften und den Kunden in einem separaten Vertrag geregelt.

In Dänemark/Schweden muss der Kunde das Dokument Fahrzeugdeklaration mitführen. Der aufgedruckte Barcode kann im Falle eines Defektes einer DKV BOX zur Nachzahlung der Maut verwendet werden.

Entscheidet sich der Kunde die Endkundenrabatte in Anspruch zu nehmen, so bevollmächtigt er DKV mit der Entgegennahme der Endkundenrabatte.

14 ÖSTERREICH GO MAUT

Der Kunde muss sich bei der DKV BOX *REETS* von der richtigen Einstellung der Anzahl der Achsen, die für die Bestimmung der anwendbaren Fahrzeugkategorie herangezogen wird, vergewissern.

Der Kunde muss die Anzahl der Achsen korrekt in die DKV BOX *REETS* eingeben, um die anwendbare Fahrzeugkategorie zu bestimmen.

In Österreich muss der Kunde das Dokument Fahrzeugdeklaration mitführen. Der aufgedruckte DKV-BOX-ID Barcode kann im Falle eines Defektes der DKV BOX zur Nachzahlung der Maut verwendet werden.

15 ITALIEN

Die Nutzung der DKV BOX *ITALIA* und DKV BOX *ITALIA FLEET* ermöglicht die Inanspruchnahme der Erstattung von Autobahnmaut im Rahmen der jeweils gültigen Ministerialbeschlüsse des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Transport. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die in den Ministerialbeschlüssen angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Kunde sich vergewissert und garantiert, dass die kennzeichenabhängige DKV BOX *ITALIA* und DKV BOX

ITALIA FLEET ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Fahrzeug installiert und nur dort genutzt wird (jede dieser DKV BOXen ist speziell für ein einziges Fahrzeug authentisiert). Es ist ausdrücklich untersagt, die DKV BOX in einem anderen als dem registrierten bzw. dem der DKV BOX zugeordnetem Fahrzeug zu verwenden.

Bei einer Mitgliedschaft des Kunden im Consorzio DKV stellt DKV dem Consorzio die zur Beantragung der Mauterstattung erforderlichen Registrierungsdaten der DKV BOX zur Verfügung. Voraussetzung für eine solche Datenübermittlung ist die Stellung eines entsprechenden Mauterstattungsantrags des Kunden beim Consorzio; dieser Erstattungsantrag beinhaltet gleichzeitig den Auftrag des Kunden an den DKV, die zur Antragstellung erforderlichen DKV-BOX-Daten an das Consorzio zu übermitteln; die Datenübermittlung erfolgt insoweit zum Zwecke der Erfüllung eines Kundenauftrags, Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist Art. 6 Abs. 1 lit b. DS-GVO.

Auf Anfrage der zuständigen Behörden ist DKV zudem verpflichtet, die zur Überprüfung von Mauterstattungsanträgen erforderlichen Daten an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Rechtsgrundlage für eine solche Datenübermittlung ist Art. 6 Abs. 1 lit c. DS-GVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen). Weitere Informationen zum Datenschutz beim DKV finden Sie unter <https://www.dkv-euroservice.com/de/footer/navigation/datenschutz/>.

Bei der DKV BOX *ITALIA FLEET Comfort* kann das Kennzeichen und damit das Kraftfahrzeug, in dem die DKV BOX *ITALIA FLEET Comfort* installiert und genutzt wird, nachträglich und jederzeit geändert werden. Der Kunde kann die Änderung entweder selbst online im Kundenportal vornehmen oder durch den Vertriebspartner vornehmen lassen. Sobald der Kunde die Bestätigung der Änderung erhalten hat, kann die DKV BOX *ITALIA FLEET Comfort* nach 24 Stunden nur noch in dem Kraftfahrzeug mit dem neuen Kennzeichen wirksam genutzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die DKV BOX *ITALIA FLEET Comfort* noch für das vorherige Kennzeichen. Für den Einbau und die Nutzung gilt Ziffer 3.

Nacherfassung von Transaktionen (RMPP)

In Fällen einer fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Mauterfassung durch die DKV BOX *ITALIA*, die DKV BOX *ITALIA FLEET* sowie die DKV BOX *ITALIA FLEET Comfort*, kann eine Nacherfassung von mautpflichtigen Nutzungsvorfällen erfolgen, auch wenn eine diesbezügliche Legitimation des Kunden nicht mittels DKV BOX *ITALIA*, DKV BOX *ITALIA FLEET* sowie DKV BOX *ITALIA FLEET Comfort* vorliegt.

Der Kunde beauftragt DKV hiermit ausdrücklich mit der Nacherfassung mautpflichtiger Streckennutzungen durch seine Kraftfahrzeuge im Wege des Nacherfassungsverfahrens.

Der Kunde erhält in diesen Fällen von dem jeweiligen italienischen Mautlieferanten einen Beleg aufgrund der fehlenden Mautzahlung (Rapporto di Mancato Pagamento Pedaggio, nachfolgend RMPP genannt). Diesen Beleg muss der Kunde innerhalb der auf dem RMPP angegebenen Fristen (bis zu 15 Kalendertage) zahlen. Er kann diese Belege bei DKV innerhalb von 2 Kalendertagen nach Erhalt des RMPP als Scan unter Angabe der Nummer seiner zum Zeitpunkt der Transaktion genutzten und aktiven DKV BOX *ITALIA*, DKV BOX



ITALIA FLEET oder DKV BOX ITALIA FLEET Comfort einreichen, um eine Nacherfassung dieser Mauttransaktionen über DKV zu veranlassen. Zu diesem Zweck autorisiert der Kunde den DKV, an den jeweiligen Mautlieferanten die erforderlichen Daten zur Nacherfassung zu übermitteln. Diese Daten, die zur Nacherfassung erforderlich sind, können insbesondere die folgenden sein:

- Nummer des RMPP
- Nummer (PAN) der aktiven DKV BOX ITALIA, DKV BOX ITALIA FLEET oder DKV BOX ITALIA FLEET Comfort.

Nach Prüfung durch DKV und dem jeweiligen Mautlieferanten wird dem Kunden der Betrag aufgrund der Nacherfassung im Rahmen der Kundenrechnung, spätestens nach drei Monaten, in Rechnung gestellt. Der DKV weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der jeweilige italienische Mautlieferant Strafzahlungen im Falle der ausbleibenden Zahlung erheben kann. Diese sind vom Kunden an den Mautlieferanten zu zahlen.

Stand: 09/2023